

nicht in einem krassen Missverhältnis zu von der öffentlichen Einrichtung zu erbringenden Leistung steht. Denn dieser Maßstab vermittelt bei der zulässigen pauschalierenden Betrachtung grundsätzlich einen hinreichend plausiblen Zusammenhang zwischen Gebührenhöhe und dem Maß der Inanspruchnahme. Er schließt jedoch nicht ein, dass im Einzelfall der Wert der Leistung und die hierfür festgelegte Abgabe einander exakt entsprechen.

Eine Leistungsstörung muss vielmehr, um für die Höhe des Gebührenanspruchs erheblich zu sein, eine gewisse Schwere und Bedeutung haben.

Dies ist dann der Fall, wenn eine Leistungsstörung von einem gewissen Gewicht vorliegt, also Art und Umfang erhebliche Mängel in der Reinigung der betreffenden Straße feststellbar sind (vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 27. Mai 1994 – 9 A 199/94-, Juris; Urteil vom 2. März 1990 – 9 A 299/88).

Als Folge des Äquivalenzprinzips ist es gerade nicht geboten, dass jede Schlechterstellung auf den Abgabenanspruch „durchschlägt“.

Mit Straßenreinigungsgebühren wird nicht der Vorteil für die Reinigung einer bestimmten, räumlich abgegrenzten Straßenfläche unmittelbar vor dem eigenen Grundstück abgegolten, sondern derjenige Vorteil, der den Eigentümern aller von der Straße erschlossenen Grundstücke für die gesamte Reinigung der Straße zugute kommt.

19.05.11